

Samtgemeinde Elbtalaue

Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinden Damnatz, Göhrde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau
und Zernien sowie Stadt Dannenberg (Elbe) und Stadt Hitzacker (Elbe)

Stadt
Land
Fluss

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13, 14 DSGVO (Vollstreckung)

Kontaktdaten:

Sollten Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie bei folgenden Adressen nachfragen:

Verantwortliche Stelle i.S. von Art. 13, 14 DSGVO

SAMTGEMEINDE ELBTALAU

Der Samtgemeindebürgermeister
Herr Jürgen Meyer
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-500
info@elbtalaue.de

Zuständige Stelle für die Datenverarbeitung:

Herr Torsten Beckmann
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-210
t.beckmann@elbtalaue.de

Datenschutzbeauftragter der Samtge- meinde Elbtalaue:

ITEBO GmbH
Herr Kim Schoen
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück

0541 9631 – 222
Fax: 0541 9631 – 196
schoen@itebo.de
www.itebo.de

Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Samtgemeinde Elbtalaue:

Zweck der Verarbeitung: Vollstreckung

Im Verwaltungsvollstreckungsverfahren können Behörden die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Bürgerinnen oder Bürger sowie die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sonstiger Rechtssubjekt mittels eines besonderen Vollstreckungsverfahrens durchsetzen.

Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren unterscheidet sich im Wesentlichen vom privatrechtlichen Vollstreckungsverfahren nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung

dadurch, dass sich die öffentliche Verwaltung anders als die Bürgerinnen und Bürger nicht der Gerichte oder besonderer Vollstreckungsorgane zur Durchsetzung ihrer Ansprüche bedienen muss. Die Behörde kann vielmehr auf Grundlage des Verwaltungsaktes eine Forderung oder Verpflichtung nach den gesetzlichen Vorschriften selber durchsetzen.

Der Verwaltungsakt ersetzt dabei den gerichtlichen Titel (Privileg der Selbsttitulierung und Selbstvollstreckung). Damit wird der Verwaltungsakt auch zum Zentralbegriff des Verwaltungsvollstreckungsrechts, denn nur wenn und soweit die Verwaltung befugt ist, in dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch Verwaltungsakt zu handeln, kommt auch eine verwaltungsrechtliche Vollstreckung in Betracht. Fehlt es im konkreten Fall an dieser Befugnis, dann muss die Behörde in der Regel wie jede Bürgerin oder jeder Bürger die Gerichte anrufen, ein vollstreckbares Urteil erwirken und die Vollstreckung dieses Titels veranlassen.

Nach § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Vollstreckungsgesetz ist die Samtgemeinde Elbtalaue als Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung befugt. Sie muss zur Durchführung dieser Aufgabe die notwendigen personenbezogenen Daten verarbeiten.

Rechtsgrundlage der gesetzlichen Aufgabe:

§ 6 Abs. 1 NVwVG

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit c) und e) DSGVO

Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Samtgemeinde Elbtalaue an Dritte:

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte findet ggf. statt an folgende Institutionen:

- ✓ Vollstreckung ersuchende Behörden,
- ✓ Drittschuldner,
- ✓ Gerichte,
- ✓ auskunftersuchende Stellen,
- ✓ Betreuer,
- ✓ Behörden,
- ✓ Gläubiger,
- ✓ Prozessbevollmächtigte

Betroffene Kategorien personenbezogener Daten

Es werden folgende personenbezogene Daten und Kategorien von Daten der Schuldnerinnen und Schuldner für vorstehende Zwecke von der Samtgemeinde Elbtalaue erhoben:

- ✓ Vor- und Nachname,

- ✓ Anschrift,
- ✓ Geburtsdatum,
- ✓ E-Mail,
- ✓ Telefonnummer,
- ✓ Schuldnerkennziffer,
- ✓ Gesetzlicher Vertreter,
- ✓ Drittschuldner
- ✓ Vermögens- und Eigentumsverhältnisse darunter auch Katasterdaten und Daten des Grundbuchamtes,
- ✓ Bankverbindungen,
- ✓ Einkommen,
- ✓ unterhaltsberechtignte Personen,
- ✓ Familienstand,
- ✓ Höhe der Schuld,
- ✓ Ratenzahlungsvereinbarung,

Herkunft personenbezogener Daten

Die Samtgemeinde Elbtalauue erhebt die notwendigen personenbezogenen Daten aus den den Forderungen zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner, die sonstigen Beteiligten und andere Personen sind verpflichtet, Auskunft zur Ermittlung ihrer Verhältnisse zu erteilen und die entsprechenden personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen; § 65 VwVfG gilt entsprechend. Die Auskunftspflicht besteht auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden und Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts; § 34 und § 79 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 AO gelten entsprechend. Von den sonstigen Beteiligten und anderen Personen kann eine Auskunft erst verlangt werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. In dem Auskunftersuchen ist anzugeben, worüber Auskunft erteilt werden soll. Auskunftersuchen sind auf Verlangen der oder des Auskunftspflichtigen schriftlich zu stellen.

Von der Verarbeitung betroffene Personen

Von der Verarbeitung sind die Schuldnerinnen und Schuldner betroffen.

Dauer der Speicherung

Daten im Vollstreckungswesen werden gemäß der gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen von fünf Jahren, beginnend am ersten Januar des Jahres nach Erledigung des Vollstreckungsfalles, aufbewahrt.

Die Speicherung einer Vermögensauskunft wird nach der gesetzlichen Vorschrift des § 882 e Abs. 1 S. 1 ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung gelöscht. Abweichend davon kann eine vorzeitige Löschung gem. § 882 e Abs. 3 Nr. 1-3

ZPO erfolgen. Beruht die Eintragungsanordnung auf § 26 Abs. 2 InsO so beträgt die Löschfrist fünf Jahre.

Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DSGVO). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen (Art. 16 DSGVO).

Recht auf Löschung

Sie können unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

In den in Art. 18 DSGVO genannten Fällen (z.B. wenn Sie die Richtigkeit Ihrer gespeicherten Daten bestreiten) haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Eine Verarbeitung kann trotz Einschränkung dennoch erfolgen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, und sofern an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Nutzung unserer Angebote für Sie nicht mehr möglich sein könnte.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover (Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 – 120 4500, E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de), Beschwerde einlegen.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern es gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Ablehnung mit. Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.